

Kundmachung.

In der Instruction für die Vertrauensmänner der Gewerbs-Corporationen, und in den an alle Vertrauensmänner der Innungen und freien Beschäftigungen hinausgegebenen Gesuchs-Formularien hat die Bemerkung: „Daß die Deckung für die zu ertheilenden Vorschüsse durch Werthspapiere, Sparkassebüchel, Wechsel, Personalbürgschaft u. s. w.“ geleistet werden kann, zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben.

Zur Beruhigung des Publikums wird hiemit erklärt, daß jedes werthvolle Papier, als: Versatzzetteln, Privatschuldscheine u. dgl. als Deckung angenommen werden.

Dadurch ist das Comité in der Lage, die Unterstützung noch weiter auszudehnen; den würdigen unbemittelten Gewerbsleuten, welche solche Deckungen beizubringen nicht im Stande sind, bleibt die angemessene Unterstützung dennoch zugesagt.

Das Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute in Wien.